



Mitglied des:  
**IFBS** Industrieverband  
für Bausysteme  
im Metallleichtbau

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Metecno Bausysteme GmbH**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- a. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) gelten ausschließlich für alle zwischen der Metecno Bausysteme GmbH, (im Folgenden Metecno) und Unternehmern gemäß § 14 BGB als Kunden (im Folgenden Kunden) geschlossenen und zukünftige Verträge über die Fertigung und Lieferung von Verbundelementen, Lärmschutzsystemen und Zubehör (im Folgenden Produkte). Sie gelten nicht für Vertragsbeziehungen zwischen Metecno und Verbrauchern.
- b. AGB des Kunden gelten für diese Verträge nicht, auch dann nicht, wenn Metecno in Kenntnis dieser AGB die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausgeführt hat.
- c. Mitarbeiter von Metecno sind nicht berechtigt, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, die den vorliegenden AGB widersprechen, es sei denn, sie wurden von der Geschäftsführung dazu entsprechend schriftlich bevollmächtigt. Solche individuellen Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

**2. Vertragsschluss**

- a. Metecno teilt einem Kunden auf dessen Nachfrage Preise und mögliche Lieferdaten mit, ohne damit ein Angebot im Sinne des § 145 BGB, sondern eine Aufforderung an den Kunden zu erstellen, seinerseits ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages abzugeben. Erst eine Bestellung des Kunden ist als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages anzusehen, dessen Annahme sich Metecno vorbehält. Ein Vertrag kommt durch Annahme von Metecno in Form und mit dem Inhalt einer Auftragsbestätigung (im Folgenden AB) zustande.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, die AB von Metecno unverzüglich zu überprüfen und im Falle seines Einverständnisses deren Richtigkeit binnen drei Werktagen durch Unterschrift zu bestätigen und ein unterschriebenes Exemplar an Metecno zurückzuschicken. Gibt nach Auffassung des Kunden die AB den Vertragsinhalt unzutreffend oder unvollständig wieder, hat er dies Metecno ebenfalls binnen drei Werktagen schriftlich mitzuteilen, anderenfalls gilt der Vertrag als mit dem Inhalt der AB als zustande gekommen.
- c. Metecno behält sich bei Änderungen durch den Kunden vor, diese zu akzeptieren oder soweit die AB eine korrekte Annahmeerklärung war, auf dem Vertragsschluss gemäß AB zu bestehen oder vom Vertrag zurückzutreten. Diese Änderungen werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn sie durch eine erneute, demgemäß veränderte AB von Metecno akzeptiert werden. Abs. 2 gilt dann entsprechend.
- d. Die Fertigung der Produkte erfolgt nach der durch die AB beschriebenen Stückliste, die auf den Angaben des Kunden beruht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung einer Verlegezeichnung, wenn es nicht explizit und kostenpflichtig vereinbart wurde.

**3. Lieferzeiten**

- a. Die in der AB genannten Lieferzeiten sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde. Ansonsten sind die konkreten Liefertermine nach der Produktion zu vereinbaren. Wurde ein verbindlicher Liefertermin zwischen Metecno und dem Kunden vereinbart, gerät Metecno in Verzug, wenn Metecno schuldhaft diesen Termin nicht einhält.
- b. Der Kunde hat Metecno unverzüglich die für die Produktion notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Vereinbarte Liefertermine sind für Metecno nur dann verbindlich, wenn diese Informationen oder Unterlagen zu der insoweit vereinbarten Zeit vor der Produktion vorliegen. Soweit keine andere Zeit für die Überlassung vereinbart wurde, hat der Kunde diese Informationen, bzw. Unterlagen spätestens fünf Werktage nach Erhalt der AB an Metecno zu übersenden.
- c. Bei urchzeitgenauer Festlegung der Anlieferung auf der Baustelle gilt eine Karenzzeit von 2 Stunden als vereinbart.
- d. Soll die Anlieferung der Produkte gemäß dem Vertrag sukzessiv in mehreren Teillieferungen über einen bestimmten Zeitraum erfolgen, ist die Zusammenstellung der jeweiligen Einzelleieferungen nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Nachträgliche Weisungen des Kunden begründen keine Vertragspflichten für Metecno.
- e. Metecno ist zu Teillieferungen berechtigt und kann die Einteilung selbst vornehmen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- f. Wird die Fertigung der Produkte durch Arbeitskampfmaßnahmen wie Streiks behindert, so verschieben sich die vereinbarten Liefertermine so lange, wie sich die Produktion aufgrund der Arbeitskampfmaßnahmen verzögert. Gleiches gilt, wenn die Produktion durch ein unvorhersehbares Ereignis behindert wird, das nicht von Metecno beeinflusst werden kann, wie Naturkatastrophen, Stromausfall, der unvorhersehbare Ausfall einer für die Produktion notwendigen Maschine oder eine sonstige technische Betriebsstörung.
- g. Eine schuldhaft verspätete Anlieferung ist nicht gegeben, wenn diese durch Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb des Einflusses von Metecno liegen. Solche Gründe sind insbesondere unvorhersehbare Verkehrsbehinderungen wie Unfälle oder Staus, Pannen am LKW und sonstige Fälle höherer Gewalt.

**4. Anlieferung, Entladung, Abholung**

- a. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verbringt Metecno die Produkte zu den vereinbarten Terminen an den vereinbarten Ort.
- b. Die Entladung der Produkte obliegt dem Kunden. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Entladestelle mit einem 40-Tonnen-Sattelschlepper-LKW gut zu befahren ist und ausreichend Raum zum Entladen der Produkte vorhanden ist.

- c. Der Kunde hat die Entladung der LKW zügig vorzunehmen. Er hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Anlieferungstermin ausreichend Personal und geeignete Hebmachines an der Entladestelle vorhanden sind.
- d. Der Kunde erklärt, dass er die für die Entladung der LKW notwendige Fachkunde und die notwendigen Hebmachines besitzt, soweit er nicht bei Vertragsschluss gegenüber Metecno ausdrücklich eine Einweisung, eine Hilfestellung oder die Überlassung von Hebmachines angefordert hat. Metecno schuldet diese Leistungen nur dann, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- e. Metecno haftet nicht für Schäden, die beim Entladen der Produkte aufgrund unzureichender technischer und personeller Vorkehrungen oder mangelnder Sachkunde beim Kunden entstehen.
- f. Verzögert sich die Entladung der Produkte aufgrund unzureichender Vorkehrungen des Kunden um mehr als eine Stunde, hat der Kunde Metecno ein angemessenes Standgeld zu zahlen und haftet für weitere Schäden, die Metecno aufgrund dieser Verzögerung entstehen.
- g. Scheitert die Anlieferung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde die Kosten einer eventuellen erneuten Anlieferung und alle weiteren Metecno aufgrund des Scheiterns entstehenden Kosten zu tragen.
- h. Haben die Parteien die Abholung der Produkte bei Metecno vereinbart, meldet Metecno dem Kunden in Textform die Fertig- und Bereitstellung der Elemente auf seinem Gelände. Der Kunde hat Metecno sodann binnen einer Woche ab Zugang dieser Meldung über den geplanten Abholungstermin zu informieren und alles zu tun, was für eine unverzügliche Abholung notwendig ist. Dazu gehört auch, die entsprechenden Rechnungen zu bezahlen, soweit Vorkasse vereinbart wurde. Er hat die Abholung spätestens 3 Wochen nach dieser Meldung auszuführen. Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Abholung nicht innerhalb dieser Frist vollzieht. Der Annahmeverzug wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Metecno wegen nicht oder nicht vollständig gezahlter Rechnung ein Zurückbehaltungsrecht an den Produkten geltend macht.
- i. Ist die Abholung der Elemente nicht binnen eines Monats ab der Fertig- und Bereitstellungsmeldung erfolgt oder kann die vereinbarte Anlieferung durch Metecno binnen eines Monats ab dem vereinbarten Anlieferungstag aufgrund eines Umstandes, den Metecno nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen und müssen die Elemente deshalb bei Metecno eingelagert werden, hat der Kunde ein Entgelt für die Einlagerung der Elemente von 2% des Nettowarenwertes pro Monat zu zahlen.

**5. Untersuchungs- und Anzeigepflicht**

Die Untersuchungs- und Anzeigepflichten des § 377 Abs.1 HGB werden dahingehend konkretisiert, dass der Kunde verpflichtet ist, die Produkte bei Anlieferung oder Abholung (im Folgenden Übergabe) unverzüglich zu untersuchen. Er hat dabei zu prüfen, ob es sich bei den übergebenen Produkten um die vertraglich geschuldeten handelt, ob die vertraglich geschuldete Menge geliefert wurde, ob die übergebenen Produkte den vertraglich vereinbarten Maßen entsprechen und ob die Produkte äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweisen. Ansonsten gelten die §§ 377 Abs. 1 bis 5 HGB.

**6. Fachkundeerklärung und Einhaltung von Richtlinien**

- a. Der Kunde erklärt gegenüber Metecno, dass er ein mit der Verlegung von Sandwichelementen vertrautes Fachunternehmen betreibt und die dafür notwendigen handwerklichen Zulassungen besitzt. Er versichert, dass er die Elemente nur durch geschultes Fachpersonal mit entsprechender Erfahrung mit den erworbenen Sandwichelementen einbauen lässt, das über die Bestimmungen über die sachgerechte Ausführung unterrichtet wurde und dass der Einbau gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Vorgaben aus der statischen Berechnung erfolgt. Die Unterrichtung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- b. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Metecno zur Einhaltung der Richtlinien für die Planung und Ausführung von Dach-, Wand und Deckenkonstruktionen aus Metallprofilen, Stahlprofilafeln und Sandwichelemente des Internationalen Verbandes für den Metalleichtbau (IFBS-Verlegerichtlinien). Er erklärt, dass ihm diese bekannt sind und nimmt vorsorglich zur Kenntnis, dass diese über die Web-Site des Verbandes [www.ifbs.de](http://www.ifbs.de) bezogen werden können.

**7. Zahlungen**

- a. Sämtliche in der AB vereinbarten Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %, soweit diese nicht ausdrücklich als Bruttobeträge ausgewiesen sind.
- b. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen von Metecno sofort fällig und bis zum Ablauf des in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungszieles zu zahlen. Der Kunde gerät mit der Zahlung unabhängig von einer Mahnung in Verzug, wenn er die Rechnung nicht binnen einer Frist von 30 Tagen ab Zugang zahlt. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Rechnung dem Kunden 4 Werktagen nach Rechnungsdatum zugegangen ist, soweit der Kunde nicht einen späteren Zugang nachweist.
- c. Der Einbehalt von Skonti ist nur zulässig, wenn diese bei Einhaltung bestimmter Zahlungsfristen durch Metecno gewährt, diese Frist eingehalten wird und die Zahlung des Rechnungsbetrages ansonsten vollständig erfolgt. Ein Einbehalt von Skonti auf Teilzahlungen ist nicht zulässig.
- d. Der Kunde kann eigene Ansprüche gegen Forderungen von Metecno aus der Lieferung der Produkte nur aufrechnen oder wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn diese unstrittig sind, von Metecno schriftlich anerkannt wurden oder wenn deren Bestehen gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurde.





Mitglied des  
**IFBS** Industrieverband  
für Bausysteme  
im Metalleichbau

- e. Ist zwischen den Parteien Vorkasse vereinbart, teilt Metecno dem Kunden den vor Lieferung zu zahlenden Betrag durch Übersendung einer Proformarechnung mit. Der Kunde hat diese Proformarechnung binnen einer Frist von 10 Werktagen zu zahlen, soweit nicht eine andere Frist vereinbart wurde. Bis zum vollständigen Eingang der Zahlung hat Metecno ein Zurückbehaltungsrecht an den Produkten. Ist eine Vorkasse vor Produktion vereinbart, kann Metecno die Herstellung der Produkte bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückhalten.
- f. Metecno hat auch dann ein Zurückbehaltungsrecht an den Produkten, wenn der Kunde mit Zahlungen aus anderen Verträgen in Verzug ist.
- g. Metecno kann die Übergabe der Produkte an den Kunden auch nach Vertragsschluss noch von der Vorauszahlung eines bestimmten Betrages oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn Metecno Tatsachen bekannt werden, die eine Zahlung der entstehenden Forderungen als gefährdet erscheinen lassen.  
Solche Tatsachen sind insbesondere gegeben, wenn
- der Kunde mit Zahlungen aus vorangehenden Verträgen in Verzug gerät,
  - in das Vermögen des Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden,
  - über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird,
  - von einem anerkannten Wirtschaftsinformationsdienst (z. B. Creditreform, Bürgel) Informationen verbreitet werden, nach denen sich die Vermögenslage des Kunden derart verschlechtert hat, dass die Forderung von Metecno gefährdet ist.
  - durch eine Kreditversicherung der Versicherungsschutz für Lieferungen an den Kunden aufgehoben oder eingeschränkt wird.
- 8. Gewährleistung**
- a. Metecno haftet dafür, dass die Produkte den vertraglich geschuldeten Eigenschaften, den gesetzlichen Vorschriften und der bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Geschuldet sind Produkte mittlerer Art und Güte. Toleranzen im Rahmen der einschlägigen Normen sind zu akzeptieren.
- b. Farbtondifferenzen sind keine Mängel, wenn hierdurch der optische Gesamteindruck des zu errichtenden Gebäudes nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- c. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Farbunterschiede nie ganz auszuschließen sind, wenn mehrere Bestellungen zu unterschiedlichen Zeiten zu einem Bauvorhaben erfolgen. Diese Farbunterschiede sind keine Mängel.
- d. Es stellt keinen Mangel der vertraglich geschuldeten Leistung von Metecno dar, wenn die Elemente zu Schaden kommen weil,
- die Entladung oder der Einbau durch Personal erfolgt, das entgegen der Kundenerklärung gemäß Nr. 6a nicht über die notwendige fachliche Eignung verfügt
  - bei der Entladung oder beim Einbau ungeeignete Hebezeuge oder sonstige Werkzeuge zum Einsatz gekommen sind.
  - der Einbau entgegen den Vorgaben der IFBS-Verlegerichtlinie erfolgt ist.
- e. Im Falle eines Mangels hat der Kunde Metecno unverzüglich schriftlich zu informieren und die betroffenen Produkte nicht weiterzuverarbeiten, soweit diese noch nicht verarbeitet sind. Metecno kann den Mangel nach seiner Wahl entweder durch Reparatur der betroffenen Produkte oder durch deren Neulieferung beseitigen.
- f. Der Kunde kann erst dann den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn Metecno die Mangelbeseitigung trotz angemessener Fristsetzung innerhalb der Frist nicht begonnen hat oder wenn die Mangelbeseitigung gemäß Abs. 2 zweimal gescheitert ist.
- g. Im Falle rein optischer Mängel ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen, es sei denn, die optischen Mängel sind so gravierend, dass ein Festhalten am Vertrag für den Bauherrn nicht zumutbar ist. In diesem Falle hat der Kunde einen Anspruch auf angemessene Minderung des Kaufpreises, der sich nach der Aurnhammer-Methode errechnet.
- h. Gewährleistungsansprüche verjähren in zwei Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Übergabe, soweit nicht gesetzliche Regelungen, die durch Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht verändert werden können, eine andere Verjährungsfrist vorsehen.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- a. Die übergebenen Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die Metecno gegen den Kunden, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, Eigentum der Metecno Bausysteme GmbH. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Metecno berechtigt, die Produkte zurückzufordern, der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
- b. In der Zurücknahme der Produkte liegt kein Rücktritt vom Vertrag durch Metecno, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Metecno ist nach Rücknahme zur Verwertung in Form einer anderweitigen Veräußerung unter Anrechnung auf die Forderungen berechtigt.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, Metecno umgehend zu informieren, wenn die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte durch einen Dritten gepfändet werden und Metecno sämtliche Informationen zu überlassen, die zur Erhebung einer Drittwiderspruchsklage notwendig sind.
- d. Der Kunde ist berechtigt, die Produkte im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt Metecno jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich der Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.

- e. Der Kunde ist berechtigt, die Produkte zur Erbringung von bauvertraglichen Leistungen zu verwenden und diese fest mit einem Grundstück zu verbinden. Verliert Metecno das Eigentum an den unter Eigentumsvorbehalt übergebenen Produkten aufgrund einer solchen Verbindung der Produkte mit einem Grundstück des Auftraggebers des Kunden, tritt der Kunde seine Forderung gegen seinen Auftraggeber aus der Erbringung der werkvertraglichen Leistungen gegen den Auftraggeber bis zur Höhe der zu diesem Zeitpunkt offenstehenden Forderung an Metecno ab.
- f. Metecno nimmt in den Fällen 9.d. und 9.e. die Abtretung an. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Metecno die Berechtigungen gemäß Ziffer 9.d. und 9.e. widerrufen. Der Kunde ist in diesem Falle verpflichtet, Metecno auf Verlangen Name und Adresse seiner Kunden und die Höhe der aus diesen Verträgen noch offenstehenden Forderung mitzuteilen sowie Metecno die Unterlagen zu übergeben, die zur Durchsetzung der Forderung notwendig sind.
- g. Metecno ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einen Teil der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderung (Sicherungsrechte) zu Gunsten des Kunden freizugeben, wenn der Wert der Vorbehaltsware 120 % der gesicherten Forderung einschließlich Mehrwertsteuer übersteigt. Metecno kann den freizugebenden Teil der Sicherungsrechte wählen. Der freizugebende Teil muss so groß sein, dass der Wert der Metecno verbleibenden Sicherungsrechte 120 % der gesicherten Forderung nicht übersteigt.
- 10. Haftung**
- a. Metecno haftet für grob fahrlässige oder vorsätzliche Sorgfaltspflichtverletzungen ihrer Organe und Mitarbeiter sowie für vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen von Körper und Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- b. Für einfache Fahrlässigkeit haftet ansonsten Metecno nicht, es sei denn, es handelte sich um eine Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht. Die Haftung ist in diesem Fall auf solche Schäden begrenzt, die aufgrund dieser Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- c. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Klauseln unberührt.
- 11. Datenschutz**
- Metecno weist den Kunden darauf hin, dass zur Vertragsabwicklung personenbezogene Daten von ihm und eventuell seiner Mitarbeiter ausschließlich zur Vertragsabwicklung EDV-technisch gespeichert und genutzt werden. Der Kunde erklärt sich mit dieser Verwendung seiner Daten einverstanden.
- 12. Schlussbestimmungen**
- a. Wenn dem Kunden Zeichnungen, Fotos oder sonstige Unterlagen übergeben werden, die nicht zum zu liefernden Vertragsgegenstand gehören, verbleiben alle Rechte, insbesondere das Eigentum und das Urheberrecht an diesen Unterlagen bei Metecno.
- b. Der Kunde erklärt sich bereit, im Falle einer Prüfung der Produkte durch ein staatlich anerkanntes Prüfinstitut diesem auf Anforderung und gegen Kostenerstattung durch Metecno ein Musterstück zu übergeben. Der Kunde verpflichtet sich auch, seinem Kunden eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.
- c. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von Metecno Gerichtsstand. Jede Partei ist berechtigt am Sitz der jeweils anderen Partei Klage zu erheben. Dies gilt auch für Kaufleute und juristische Personen, die ihren Geschäftssitz im Ausland haben.
- d. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- e. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Metecno Erfüllungsort.

Stand: Dezember 2023

